

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Jugendversicherung

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe September 2017

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Jugendversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis, die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Für Ihr Vertrauen in Helvetia Versicherungen danken wir Ihnen.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Vertragsgrundlage der Helvetia Jugendversicherung bilden die AVB bestehend aus:

- Gemeinsame Bestimmungen
- Hausrat und Privathaftpflicht
- Rechtsschutz
- Assistance
- Erwerbsunfähigkeitsrente

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Kundeninformation	4
Weitere Vertragsbestimmungen	6
Allgemeines	6
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	7
Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall	8
Leistungen im Schaden- und Leistungsfall	10
Kürzung der Entschädigung	13
Rückgriff auf Versicherte	13
Gerichtsstand	13
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	14

Kundeninformation

1	Vertragspartner	Vertragspartner sind Für die Schadenversicherung: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen Für die Rechtsschutzversicherung: Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau Für die Erwerbsunfähigkeitsrente: Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG St. Alban-Anlage 26 4002 Basel Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.
3	Pflichten bei Vertragsabschluss	Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.
4	Gefahrserhöhung und -minderung	Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte. Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
5	Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.
6	Vorbehaltlose Annahme	Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.
7	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
8	Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

9	Datenschutz	Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.
a)	Inhaberin der Datensammlung	Inhaberinnen der Datensammlungen sind Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen und Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel.
b)	Datenbearbeitung	Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
c)	Art der Datensammlung	Die Daten umfassen die an Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämien-eingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen), Erwerbsunfähigkeitsdaten (wie Gesundheits- und Erwerbsdaten).
d)	Zweck der Datensammlung	Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungshemer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämienforderung) und wickelt die Schäden, resp. Leistungen ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
e)	Aufbewahrung der Daten	Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).
f)	Kategorien der Empfänger der Datensammlung	Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schaden- resp. Leistungsfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte, Spitäler oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.
g)	Zentrale Informationssysteme	Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten von Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines		HR	PH	AS	RS	EU
10 Prämienzahlung	<p>Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.</p> <p>Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.</p> <p>Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.</p> <p>Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 11 a und b, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.</p>	■	■	■	■	■
11 Prämienrückerstattung	<p>Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:</p> <p>a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;</p> <p>b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.</p>	■	■	■	■	■
12 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	<p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.</p>	■	■	■	■	■
13 Kündigung im Schadenfall	<p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil (ausgenommen bei laufender Rentenleistung) gekündigt werden durch:</p> <p>a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;</p> <p>b) Helvetia spätestens bei Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■
14 Handänderung	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p>	■				
15 Konkurs	<p>Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.</p> <p>Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.</p>	■				

		HR	PH	AS	RS	EU
16 Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel	<p>Die Versicherung gilt:</p> <p>a) In der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione;</p> <p>b) In der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein; während des Umzuges sowie am neuen Standort.</p> <p>Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) erlischt die Versicherung nach zwei Versicherungsjahren und auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.</p> <p>Wohnungswechsel sind der Helvetia innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.</p>	■	■	■	■	■

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

17 Sorgfalt	<p>Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.</p> <p>Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	■	■	■	■	
18 Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.</p>	■				
19 Umweltbeeinträchtigungen	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass:</p> <p>a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;</p> <p>b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;</p> <p>c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.</p>		■			

Obliegenheiten im Schaden- und Leistungsfall

		HR	PH	AS	RS	EU
20 Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■
21 Anzeige	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert Helvetia unverzüglich: <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; ■ sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird; ■ wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; ■ wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. 	■	■	■	■	■
22 Unterstützungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens, der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■
23 Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	
24 Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen. Im Leistungsfall hat der Versicherungsnehmer den ärztlichen Anweisungen und Empfehlungen Folge zu leisten sowie zumutbare berufliche Massnahmen wahrzunehmen.	■			■	■
25 Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■		■	■	
26 Ansprüche Dritter	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.		■			

		HR	PH	AS	RS	EU
27	Anmeldung Erwerbsunfähigkeitsrente	Der Eintritt eines Leistungsfalles ist Helvetia Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherungsnehmer hat Helvetia Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel bei der Bearbeitung des Leistungsfalles zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.				■
28	Besonderheiten bei der Assistance	<p>a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen;</p> <p>b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.</p>		■		
29	Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	<p>Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.</p> <p>Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.</p>			■	
30	Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.			■	
31	Freie Anwaltwahl	<p>Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.</p> <p>Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>			■	
32	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).</p> <p>Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.</p>			■	

Leistungen im Schaden- und Leistungsfall

		HR	PH	AS	RS	EU
33 Grobfahrlässig verursachte Schäden	<p>Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben:</p> <p>a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</p> <p>b) Regress- und Ausgleichsprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.</p>	■		■	■	
34 Komplementärschaden	Eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.	■				
35 Fälligkeit der Entschädigung	<p>Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.</p> <p>Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:</p> <p>a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;</p> <p>b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.</p>	■	■	■	■	
36 Auszahlung von Rentenleistung	<p>Erwerbsunfähigkeitsrenten werden vierteljährlich nachschüssig bezahlt, und zwar – unter der Voraussetzung, dass die Prüfung des Leistungsanspruches bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte – erstmals am Ende des Versicherungsquartals, in welchem der Anspruch entstanden ist.</p> <p>Helvetia zahlt die Versicherungsleistungen gültig an die letzte uns von dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten mitgeteilte Adresse bzw. an die Adresse der vom Versicherungsnehmer bezeichneten begünstigten Personen. Befinden sich Anspruchsberechtigte im Ausland, ohne dass Sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet haben, kann Helvetia die Leistungen an ihrem Sitz erbringen.</p> <p>Helvetia kann den Policeninhaber als anspruchsberechtigt betrachten, sofern Helvetia keine andere Person als anspruchsberechtigt angegeben worden ist.</p>					■
37 Verjährung und Verwirkung	<p>Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.</p> <p>Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.</p> <p>Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.</p>	■	■	■	■	■
38 Ersatzwert ist						
bei Hausrat	der Neuwert.	■				
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■				
bei selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen	der Zeitwert.	■				
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■				
39 Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache resp. die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■				

		HR	PH	AS	RS	EU
40 Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■	■			
41 Reparaturen	Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■				
42 Berechnung der Entschädigung	<p>Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.</p> <p>Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.</p> <p>Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.</p> <p>Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung vom Schadenbetrag in Abzug gebracht.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die folgende Bestimmung ist bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.</p>	■				
	bei allen Sachen	■				
43 Leistungsbegrenzung	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■		■		
44 Leistungen von Helvetia	Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.		■			
45 Sachverständigenverfahren	<p>Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.</p> <p>Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.</p>	■				
46 Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.		■			

		HR	PH	AS	RS	EU
47 Schadenbehandlung	Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.		■			
48 Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Ziffer 44 zu ihren Lasten. Die versicherte Person hat Helvetia die ihm allfällig zugesprochene Prozessschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.		■			
49 Strafverfahren	Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren der versicherten Person einen Anwalt zu stellen, dem sie Vollmacht zu erteilen hat. Kosten, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.		■			
50 Kostenvorschüsse	Von der Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.			■		
51 Regress- und Ausgleichsansprüche/ bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.			■		
52 Ansprüche gegenüber Dritten	Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.			■		
53 Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.			■		

Kürzung der Entschädigung

		HR	PH	AS	RS	EU
54 Selbstbehalt	<p>Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.</p> <p>Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt. Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Hausrat je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.</p> <p>In der Privathaftpflicht wird der vertragliche Selbstbehalt bei Mieterschäden bei einem Wohnungsauszug nur einmal von der Entschädigung abgezogen.</p> <p>Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>	■	■	■	■	
55 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■
56 Versehen	Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit unverschuldet, aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes.	■	■	■	■	■
57 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Hausrat je CHF 1 Mia übersteigen.	■				
58 Unterversicherung	Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so wird der Schaden lediglich betreffend der Elementarschadenversicherung in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Im Übrigen wird die Unterversicherung nicht angerechnet. Bei einer unbeabsichtigten Unterversicherung verzichtet Helvetia bis zu einem Schadenbetrag von 10% der Versicherungssumme auf die Anrechnung der Unterversicherung.	■				

Rückgriff auf Versicherte

59 Rückgriff auf Versicherte	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegenhalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.		■			
-------------------------------------	--	--	---	--	--	--

Gerichtsstand

60 Gerichtsstand	<p>Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen, Basel oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.</p> <p>Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.</p> <p>Coop Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.</p>	■	■	■		■
-------------------------	--	---	---	---	--	---

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

61 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	<p>Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);f) die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG);g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);h) die Verjährung (Art. 38 VersVG);i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG);j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebenversicherungen (Art. 65 VersVG);k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebenversicherung (Art. 71 VersVG).
62 Gerichtsstand	<p>Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.</p>
63 Niederlassung	<p>Versicherer ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St.Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9490 Vaduz, Aeulestrasse 60. Versicherer für die Rechtsschutzversicherung ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.</p>
64 Aufsichtsbehörde	<p>Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.</p>
65 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen	<p>Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die antragsstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragsstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).■ Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragsstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. <p>Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).</p> <ul style="list-style-type: none">■ Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebenversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG schriftlich einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tag der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).■ Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Jugendversicherung

Hausrat und Privathaftpflicht

Ausgabe September 2017

Inhaltsübersicht

Hausratversicherung	4
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Wasser	5
Glasbruch	8
Hausrat all risks	9
Schlüsselservice	9
Privathaftpflichtversicherung	10
Basisversicherung	10
Wunschhaftung	18
Zusatzversicherung	20
Begriffserklärungen	24

Hausratversicherung

Versichert sind			Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	Am Wohnsitz	Ausserhalb Wohnsitz	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;</p> <p>B2 Blitzschlag und Überspannung;</p> <p>B3 Explosion, Verpuffung und Implosion;</p> <p>B4 Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;</p> <p>B5 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;</p> <p>B6 Seng- und Schmorschäden.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Hochwasser und Überschwemmung;</p> <p>C2 Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);</p> <p>C3 Hagel;</p> <p>C4 Lawine;</p> <p>C5 Schneedruck;</p> <p>C6 Felssturz und Steinschlag;</p> <p>C7 Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Bei versuchtem Einbruch und bei Einbruchdiebstahl in die selbstbewohnten Räumlichkeiten am Versicherungs-ort werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet;</p> <p>D2 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Versichert ist auch der Entreisddiebstahl. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;</p> <p>D3 Vandalismus: mutwillige Beschädigung bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu;</p> <p>D4 einfachem Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, wie auch Taschen- und Trickdiebstahl.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>E1 Austreten von Flüssigkeiten und Gas:</p> <p>a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;</p> <p>b) aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins;</p> <p>c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas;</p> <p>E2 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;</p> <p>E3 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;</p> <p>E4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;</p> <p>E5 Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen;</p> <p>E6 Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
A1 Hausrat	■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
			■ ■ Versicherungssumme gemäss Police	■ ■ Versicherungssumme gemäss Police	■ ■ Versicherungssumme gemäss Police für Einbruch, Beraubung	■ ■ Versicherungssumme gemäss Police
			■		■ Versicherungssumme gemäss Police für einfachen Diebstahl auswärts	
A2 Kosten	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000. Schlossänderungskosten sind bei versichertem einfachem Diebstahl bis CHF 1'000 versichert.	CHF 5'000
A3 Geldwerte	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A4 Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat	■	■	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A5 Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren	■	■	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)	CHF 5'000	Versicherungssumme gemäss A1 (Hausrat)

Nicht versichert sind

- A6** Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- A7** Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflicht vorgeschrieben ist, samt Zubehör;
- A8** Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- A9** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A10** Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- A11** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A12** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A13** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A14** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A15** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A16** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A17** Wiederherstellkosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;
- A18** Berufskleider und -utensilien, die Eigentum eines Arbeitgebers sind oder einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit dienen.

Feuer

- B7** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung;
- B8** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B9** Überspannungsschäden an Geräten, Maschinen oder Anlagen, die durch einen Defekt im Innern des Gerätes, der Maschine oder Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- B10** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen.

Elementar

- C8** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- C9** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C10** Schneerutsch von Dächern;
- C11** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C12** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- C13** Sturm-, Hagel- und Schneedruckschäden an Obstertrag, Bodenertragnissen und Blumen;
- C14** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

Diebstahl

- D5** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D6** Schäden infolge von einfachem Diebstahl von Geldwerten;
- D7** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- D8** Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig, wo sie sich befinden;
- D9** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Wasser

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E11** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E12** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E13** Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- E14** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E15** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch.

Hausratversicherung

Versichert sind	Glasbruch	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren</p> <p>F1 Glas</p> <p>bei</p> <p>F2 Bruchschäden sowie Folgeschäden an Hausrat;</p> <p>F3 Folgeschäden infolge Glassplitters am Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes ist und selbst darin wohnt.</p>	<p>Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren</p> <p>G1 Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als zwei Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnräumlichkeiten befindet.</p> <p>bei</p> <p>G2 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung, Verlieren und Abhandenkommen;</p> <p>G3 plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw. Verlust durch Unfall des Transportmittels;</p> <p>G4 notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20% der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;</p> <p>G5 unbeabsichtigtem Ausfall des Kühlaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken. Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.</p>	<p>H1 Wenn der Zugang zu den eigenen Wohnräumlichkeiten infolge fehlender Schlüssel nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert die Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses sowie für die definitive Schadenbehebung.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>			

Nicht versichert sind	Glasbruch	Hausrat all risks	Schlüsselservice
<p>in Ergänzung zu den Ausschlüssen auf den Seiten 6 und 7</p>	<p>F4 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;</p> <p>F5 Schäden durch Kratzer oder Schweisserspritzer z.B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;</p> <p>F6 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;</p> <p>F7 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z.B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;</p> <p>F8 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;</p> <p>F9 Folgekosten bei Reparatur und Ersatz von Badewannen und Duschtassen wie Anpassungsarbeiten an Platten, Armaturen udgl.</p>	<p>Nicht versicherte Sachen</p> <p>G6 Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten;</p> <p>G7 Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;</p> <p>G8 Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken;</p> <p>G9 Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhandenkommen von Mobiltelefonen;</p> <p>G10 Kontaktlinsen, Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;</p> <p>G11 Haustiere;</p> <p>G12 Modellfluggeräte und Drohnen:</p> <p>a) der die vereinbarte Versicherungssumme oder CHF 5'000 übersteigende Betrag ist nicht versichert;</p> <p>b) selbst erbrachte Leistungen sind nicht versichert;</p> <p>G13 Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.</p> <p>Nicht versicherte Gefahren</p> <p>G14 Schäden, die gemäss B – E «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind sowie Schäden an Mobiliarglas;</p> <p>G15 behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik;</p> <p>G16 allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;</p> <p>G17 Wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;</p> <p>G18 Liegenlassen oder Verlegen;</p> <p>G19 Computerviren;</p> <p>G20 Nagetiere und Ungeziefer;</p> <p>G21 Verunreinigung und Beschädigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbisse udgl.) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;</p> <p>G22 Normale Abnützung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch;</p> <p>G23 Kratz- und Lackschäden;</p> <p>G24 Abnützung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken;</p> <p>G25 Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;</p> <p>G26 die mit einem Schadenereignis verbundenen Umtriebe und Kosten, vorbehalten bleibt G4.</p>	

Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten Alle anderen Länder	<p>I1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>I2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>I3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>J1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>J2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>J3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>K1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>K2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>	<p>A22 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;</p> <p>A23 aus Schäden, welche sich versicherte Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner oder Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenseitig zufügen;</p> <p>A24 aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde, sowie Abnutzungsschäden (beispielsweise an Böden, Wänden und Decken) und Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen;</p> <p>A25 für alle bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursachten Schäden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tätlichkeiten;</p> <p>A26 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art – auch bemannte und unbemannte Frei- und Fesselballone, Drachen sowie Hängegleiter-, die nach schweizerischer Gesetzgebung in das Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen oder für die der Halter sicherstellungspflichtig ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleibt A19.11 b). Ferner die Ansprüche als ziviler Fallschirmspringer und als Fluglehrer;</p> <p>A27 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern und geschleppten Fahrzeugen, soweit hierfür nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden. Vorbehalten bleiben A19.14, A21.1 und A21.2;</p> <p>A28 gegen eine versicherte Person als Halter sowie aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen aller Art. Vorbehalten bleibt A19.15;</p> <p>A29 gegen eine versicherte Person als Halter sowie Lenker bei Fahrten ohne gesetzlich vorgeschriebene behördliche Bewilligung (z.B. aus dem Gebrauch von Minimotorrädern, Gokarts auf öffentlichen Strassen);</p> <p>A30 aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeit. Vorbehalten bleiben A19.9;</p> <p>A31 aus Schäden an Luft-, Wasser-, Motor- und Kleinmotorfahrzeugen, Minimotorrädern und Anhängern, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder in Obhut übernommen hat. Vorbehalten bleiben A19.14, A19.15, A21.1 und A21.2;</p> <p>A32 im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten;</p> <p>A33 aus Schäden infolge der Einwirkung ionisierender Strahlen und Laserstrahlen;</p> <p>A34 aus Schäden die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoff (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind, oder mit diesen im Zusammenhang stehen;</p> <p>A35 für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personenschaden oder Sachschaden zurückzuführen sind;</p> <p>A36 aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen, Verlust oder Unbrauchbarmachen) von Software sowie elektronisch verarbeiteten oder gespeicherten Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.</p>
<p>A19 Basisversicherung</p>					
<p>A19.1 Privatperson für Folgen aus dem Verhalten im Privatleben</p>	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
<p>A19.2 Mieter, Pächter oder Eigentümer von Wohnraum: Gemäss Vereinbarung in der Police als:</p>					
<p>A19.2.1 Mieter, Pächter und Wohnberechtigte von Gebäuden und Räumlichkeiten zu Wohnzwecken als Lebensmittelpunkt, für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.2.2	Eigentümer oder Nutzniesser einer selbst bewohnten, ausschliesslich Wohnzwecken dienenden Liegenschaft, eines nicht immatrikulierten Mobilheimes, Wohnmobils und Wohnwagens mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) Schäden an gemieteten Objekten. Vorbehalten bleiben A19.3; c) für Schäden, welche Nutzniesser auf eigene Kosten zu beheben haben.
A19.2.3	Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Schadenaufwendungen, der die Versicherungssumme der von der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigt.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) aus Schäden, wenn über die Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft keine Haftpflichtversicherung besteht.
A19.2.3.1	Ebenfalls versichert sind Ansprüche wenn die Ursache in den selbst bewohnten Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrechten zugeschrieben sind.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht; b) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
A19.2.3.2	Haftpflichtschäden im Falle von fehlender Versicherung: ebenfalls versichert sind Ansprüche, wenn für die Stockwerk- oder Miteigentümerschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, welche aufgrund von Nichtbezahlung der Prämien ohne Zutun oder Wissen der Versicherungsnehmer stillgelegt oder aufgehoben wurde (z.B. wegen Veruntreuung, Konkurs der Immobilienverwaltung). Versichert sind lediglich Ansprüche im Rahmen der Eigentumsquote.	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Stockwerk- oder Miteigentümers für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentümerquote des betreffenden Stockwerk- oder Miteigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.
A19.3	Mieter eines Ferieneinfamilienhauses, einer Wohnung zu Ferien- oder Ausbildungs- oder Arbeitszwecken, sowie als Mieter von Hotelzimmern und nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort, von Garagen, sowie Bastel-, Probe-, Partyräumen und dergleichen für Schäden am selbst genutzten Objekt und an den üblichen fest installierten Einrichtungsgegenständen sowie am dazugehörenden gemieteten Mobiliar.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A19.4	Eigentümer von Ferieneinfamilienhäusern, Ferienwohnungen (als Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentümer nur im Rahmen von Ziffer A19.2.3) sowie nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen und Wohnwagen mit festem Standort einschliesslich der dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen; b) für Schäden als Eigentümer von Liegenschaften mit Geschäftsräumen; c) für immatrikulierte Mobilheime, Wohnmobile und Wohnwagen.
A19.5	Familienhaupt: Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als Familienhaupt für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A19.6	Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person; b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.
A19.7	Urteilsunfähige oder entmündigte Kinder oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden, sofern und soweit bei einem Urteilsfähigen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.8	Verantwortlicher für übernommene und anvertraute Sachen , die der versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder zu anderen Zwecken überlassen worden sind, oder die sie gemietet hat.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Kostbarkeiten und Antiquitäten; b) für Geld, Bankomat- und Kreditkarten, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen; c) für Sachen des Arbeitgebers einer versicherten Person oder des Arbeitgebers einer sonst in Hausgemeinschaft lebenden Person sowie Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); d) für Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; e) für Musikinstrumente, welche seit mehr als 365 Tagen von einer versicherten Person gehalten oder gemietet werden; f) für Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf-, Leasing-Kauf- oder Leasingvertrages sind sowie an Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt; g) für Schäden an Pferden, Maultieren sowie an gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstungen.
A19.9	Beruflich selbständig erwerbende Personen: Versichert ist die Haftpflicht für folgende berufliche Tätigkeiten: Coiffeur, Kosmetiker, Fuss- und Handpfleger, Nageldesigner, Tagesmutter, Kinderbetreuer/Babysitter, Au-pairs, Nachhilfelehrer, Hundesitter, Housesitter, Hausabwart, Raumpfleger, Musiker, Schauspieler, Bäcker, Konditor, Confiseur, Partyservice, Animateur, Landwirt/Bauer, Fotograf. Sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 40'000 beträgt. Bei allen anderen Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz, sofern der Umsatz insgesamt pro Jahr nicht mehr als CHF 5'000 beträgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln oder anderen Schliesssystemen (z.B. Badges); b) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben; c) für Schäden an anvertrauten, geleasten und gemieteten Sachen; d) für Schäden an Geldwerten, Antiquitäten und Kunstgegenständen; e) für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wagnissportaktivitäten und Wettkämpfen sowie für Schäden aus der Teilnahme an solchen; f) für Schäden an Sachen Dritter, welche transportiert, bearbeitet, repariert oder gereinigt werden; g) aufgrund von be- und entladen von Fahrzeugen; h) aufgrund Veruntreuung und Unterschlagung; i) aus Umweltbeeinträchtigungen.
A19.10	Halter von Tieren , wie Hunde, Katzen, Schafen, Ziegen, Pferden, Bienen sowie Schlangen und anderen üblichen Haustieren.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) Wenn Erträge aus der Haltung pro Jahr mehr als CHF 20'000 betragen.
A19.11	Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche für Schäden, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A21.3; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A19.12	Waffenbesitzer und Schütze	■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) als Jäger.
A19.13	Angehöriger der Armee, des Zivilschutzes oder der öffentlichen Feuerwehren	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) bei berufsmässiger Tätigkeit; b) bei kriegerischen Ereignissen und bürgerlichen Unruhen sowie Aufruhr; c) für Schäden am Dienstmaterial.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A19.14	Gelegentlicher Benützer fremder, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in Ländern der europäischen Union und EFTA-Staaten immatrikulierten Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobile bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeuge und Motorroller: Versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person für die gelegentliche, nicht regelmässige, bloss ausnahmsweise und während kurzer Zeit erfolgte Benützung als Lenker oder Mitfahrer, soweit die Ansprüche nicht durch die für das Fahrzeug abzuschliessende Haftpflichtversicherung versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Hat der Halter des benützten Motorfahrzeuges die erforderliche Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen oder war diese zur Zeit des Schadenereignisses ausser Kraft, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.	■ ■ ■	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	In der Schweiz Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Im Ausland Versicherungssumme CHF 2'000'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Ansprüche aus Schäden am benützten Fahrzeug und dazugehörigen Teilen, an Anhängern und an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; vorbehalten bleibt A21.1 und A21.2; b) für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Benützung eines Fahrzeuges, das von einer versicherten Person, vom Arbeitgeber einer versicherten Person oder vom Arbeitgeber einer in Hausgemeinschaft lebenden Person oder von der Armee gehalten oder regelmässig gelenkt wird oder gegen Entgelt gemietet wurde; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; e) für Ansprüche aus Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen; f) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; g) infolge der Benützung von Fahrzeugen, die von einer Garage, einem Händler- oder Reparaturbetrieb überlassen oder im Rahmen des Car-Sharings (z.B. Mobility-Fahrzeuge) übernommen wurden; h) für Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und Kürzungen der Versicherungsleistung (namentlich Abzüge wegen grober Fahrlässigkeit) sowie der Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug.
A19.15	Halter und Benützer von Wasserfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten, Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Bei Regatten und Wettkämpfen Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt.
A19.16	Halter und Benützer von Fahrrädern, diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrgestützten Geräten: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung und Benützung von Fahrrädern, E-Bikes oder anderen Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
A19.17	Halter und Benützer von Motorfahrrädern und diesen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten E-Bikes und fahrgestützten Geräten: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung übersteigt.	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises ist.
A19.18	Verantwortlicher von Umweltbeeinträchtigung: Für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörigen Installationen (Carbura-Klausel).	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind; b) für die Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, für das Entleeren und Wiederauffüllen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen der Anlagen; c) für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen; d) im Zusammenhang mit Altlasten; e) durch betriebseigene Abfallanlagen. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern; f) die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
A19.19	Schadenverhütungskosten: Für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung.	■ ■ ■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung der Police Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A20 Wunschhaftung Leistungserbringung in Schadenfällen ohne gesetzliche Haftung: Auf Wunsch des Versicherungsnehmers sind Ansprüche Dritter versichert, die aufgrund fehlender Haftungsvoraussetzungen gegen den Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden können und für welche gemäss den folgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsdeckung besteht, aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als/bei:					in Ergänzung zu A22 bis A36 a) im Zusammenhang mit Selbstbehalten und Franchisen; b) auf Erfüllung von Verträgen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung; c) aus Schäden, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung); d) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden; e) im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie z.B. Patent-, Marken- oder Designrecht); f) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die über den Zeitwert hinaus gehen; g) aus Schäden mit Strafcharakter; h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. Sach- oder Rechtsschutzversicherung); i) für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit (wesentlicher Lebensunterhalt); k) aus Schäden, welche versicherte Personen sich gegenseitig oder einer mit ihnen in Haus- oder Wohngemeinschaft lebenden Person zufügen; l) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen.
A20.1 Mieter, Pächter, Wohnberechtigte und Stockwerkeigentümer: Versichert sind Ansprüche ohne gesetzliche Haftung für Kosten die entstehen, wenn Türen wegen fehlenden oder im Schloss steckenden Schlüsseln aufgebrochen oder durch einen Schlüsseldienstservice (mit Sachschaden) geöffnet werden müssen oder wenn wegen einem fehlenden Schlüssel der Schlosszylinder oder das Schliesssystem ausgewechselt werden muss.	■ ■ ■		Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.2 Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder: Versichert sind Ansprüche für Schäden an Dritten, die durch Tages-, Pflege- und Ferienkinder verursacht werden, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) des Versicherungsnehmers selbst oder Ansprüche einer versicherten Person.
A20.3 Weiteres Familienhaupt: Versichert sind Ansprüche gegen eine andere Person als Familienhaupt (Betreuer/-in von Tages-, Pflege- und Ferienkinder) für Schäden, die durch unmündige Kinder und unmündige Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners, die sich unentgeltlich vorübergehend bei jener aufhalten, verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.3.1 Ebenfalls gedeckt sind Ansprüche des vorübergehenden weiteren Familienhauptes selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A20.4 Verantwortlicher von urteilsunfähigen oder entmündigten Kindern oder Hausgenossen: Versichert sind Ansprüche für Schäden, die durch urteilsunfähige und entmündigte Kinder oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers oder seines Ehe- bzw. Konkubinatspartners verursacht werden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 200'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
	CH/FL EU/EFTA Andere				
A20.5 Sportler während Sport und Spielbetrieb: Versichert sind Ansprüche Dritter für Schäden ohne gesetzliche Haftung, welche bei der Sportausübung entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden an gemieteten oder entlehnten Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung; vorbehalten bleibt A21.3; b) für Schäden aus der Ausübung des Flug- und Motorsports. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Modellluftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 30 kg (Versicherungsnachweis obligatorisch); c) aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; d) aus der Teilnahme an Pferderennen und Fahrwettbewerben; e) für von Berufssportlern verursachte Schäden; f) für Schäden aus der Benützung von Gokarts.
A20.6 Schäden durch Haustiere in Verwahrung: Gedeckt sind die Ansprüche für Schäden gegen einen Dritten auch ohne gesetzliche Haftung, welchem Haustiere zur Betreuung überlassen wurden.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 5'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen; b) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; c) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; d) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A20.6.1 Ebenfalls gedeckt sind die Ansprüche des Dritten selbst und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sofern die Haltung und Betreuung nicht gewerbsmässig erfolgt.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 1'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		a) für Schäden aus der Haltung von Tieren, wenn gesetzliche und behördliche Bestimmungen nicht eingehalten werden; b) wenn die Haltung und Betreuung gewerbsmässig erfolgt; c) für Schäden die nach Ablauf eines Monats entstanden sind, wenn die Dauer der Betreuung mehr als einen Monat beträgt.
A20.7 Hilfeleistung: Schäden an Dritten, sowie Eigenschäden die während einer Hilfeleistung bei erster Hilfe entstehen.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	
A20.8 Schäden aus Gefälligkeitshandlungen: Ansprüche Dritter für den Teil des Schadens für den keine gesetzliche Haftung besteht.	■ ■ ■	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police	Versicherungssumme CHF 2'000 Selbstbehalt gemäss Basisversicherung der Police		
A21 Zusatzversicherung					
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im Privatleben einer versicherten Person als:					
A21.1 Verursacher von Beschädigungen an fremden Personen- und Lieferwagen sowie Wohnmobilen bis 3,5 t, Kleinmotorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 3,5 t, Anhängern bis 3,5 t, Motorrädern, Minimotorrädern und Motorrollern: Versichert sind Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Mitfahrer für unfallbedingte Sachschäden bei der gelegentlichen, nicht regelmässigen, bloss ausnahmsweisen und während kurzer Zeit erfolgten Benützung fremder Motorfahrzeuge zu Privatzwecken. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Diese Entschädigung entfällt, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Kasko-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet. Führt der Schaden wegen einer Bonusschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie, so wird keine Entschädigung unter diesem Titel bezahlt. (In der Police «Schäden an fremden Motorfahrzeugen» genannt.)	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		in Ergänzung zu A19.14 b) bis h) a) aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; b) aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; c) für die Ersatzwagenmiete; d) für Minderwert; e) für Schäden an Trikes und Quads.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sowie die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen als/bei:		Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden	Nicht versichert sind Ansprüche, sofern nicht in den AVB gesondert aufgeführt
		CH/FL EU/EFTA Andere				
A21.2	Benutzer fremder Motorfahrzeuge: Versichert sind unfallbedingte Ansprüche aus der Benutzung eines fremden immatrikulierten Motorfahrzeugs bis 3.5 t zu Privatzwecken gegen eine versicherte Person, soweit die Ansprüche die für das Fahrzeug abzuschliessende Motorfahrzeug-Versicherung übersteigen. Versichert sind auch der Selbstbehalt und die Mehrprämie infolge Bonusverlustes des Halters aus seiner Motorfahrzeug-Versicherung. Besteht für das benützte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so werden dem Halter lediglich der Selbstbehalt und die durch den Schaden verursachte Mehrprämie (Bonusverlust) vergütet. Ebenfalls gedeckt sind die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte oder Abbruchstelle. (In der Police «Schäden aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge» genannt.)					a) aus Schäden an Fahrzeugen die von versicherten Personen, Ehe-, Lebens- und Konkubinatspartner, Verwandte in Hausgemeinschaft lebenden Personen oder deren Arbeitgeber oder von der Armee gehalten werden; b) aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei entsprechenden Trainingsfahrten sowie bei Fahrten auf Rennstrecken; c) für Fahrten, die gesetzlich nicht erlaubt oder vom Halter nicht bewilligt sind; d) für Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt; e) für Ansprüche aus Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen; f) für Ansprüche aus Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden am benützten Fahrzeug, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden infolge Fehlens, Verlustes oder Einfrierens des Kühlwassers; g) wenn für das benützte Motorfahrzeug die erforderliche Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nicht abgeschlossen wurde oder während der Nutzung ausser Kraft war; h) für Minderwert.
A21.2.1	Lenker von unentgeltlich zur Verfügung gestellten fremden Motorfahrzeugen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A21.2.2	Lenker von innerhalb einer Wohngemeinschaft oder Interessensgemeinschaft geteilten Motorfahrzeugen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		
A21.2.3	Mieter von Motorfahrzeugen von Carsharing-, Mietfahrzeuganbietern und Garagen	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Am übernommenen Fahrzeug Versicherungssumme CHF 2'500 Selbstbehalt gemäss Police		
A21.3	Mieter, Entlehner und Reitschüler fremder Pferde für unfallmässig entstandenen und von einer versicherten Person schuldhaft verursachten Schaden (Tod, Wertminderung und Tierarztkosten) an gemieteten, entlehnten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag verwendeten Pferden und an der dazugehörigen gemieteten oder entlehnten Reit- oder Fahrausrüstung. Wenn der Pferdeeigentümer einen nachgewiesenen Ertragsausfall erleidet, ist auch der kommerzielle Ausfall bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit bis maximal zu der in der Police vereinbarten Tagesentschädigung und Versicherungssumme versichert. Versicherungsschutz wird auch für vereins-, kurs- und schulinterne Prüfungen gewährt.	■ ■ ■		Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police		a) bei Teilnahmen an Pferderennen, Springkonkurrenzen und Fahrwettbewerben; b) für Schäden an Tieren die länger als vier Monate gehalten werden.
A21.4	Verursacher von grobfahrlässig herbeigeführten Haftpflichtschäden: Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes. (In der Police «Grob-fahrlässigkeitsverzicht» genannt.)	■ ■ ■	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police Selbstbehalt gemäss Police	a) für Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol oder Medikamenten, dem Konsum von Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen; b) andere Deckungseinreden bleiben vorbehalten.

Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- R1** Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- R2** Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- R3** Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte.
Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- R4** Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende R3 Abs. 1 sinngemäss.

- R5** Bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftungsansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- R6** Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von R5 hiervor besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- R7** Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachversicherung im Sinne von R5 und R6 hiervor.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte und unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Anlagen und Einrichtungen	Zu den versicherten Objekten gehörende Anlagen und Einrichtungen sind Tanks und tankähnliche Behälter, Personen- und Warenaufzüge, Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Kinderspielplätze mit Geräten, private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume, Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhaus usw.), Biotope und Teiche zu verstehen, sofern diese ausschliesslich privaten Zwecken dienen.
Bonusverlust	Für die Berechnung des Bonusverlustes werden die auf den Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, unter der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt. Kein Bonusverlust entsteht, wenn Helvetia dem Motorfahrzeug-Versicherer seine Schadenaufwendungen (abzüglich Selbstbehalt) zurückerstattet oder eine Bonuschutzversicherung nicht zu einer höheren Prämie führt.
Elementar	Hausrat (A1) sowie Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren (A5) unterliegen der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist.
Geldwerte	Geld und geldähnliche Werte, d.h. Kunden- und Kreditkarten, Checks, Kreditkartenbelege, Auto-vignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.
Gelegentliche Fahrten	Als gelegentlich, nicht regelmässig gelten versicherte Fahrten an höchstens 30 Tagen pro Jahr, gleichgültig, ob die Benützung tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgt.
Gesamteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gemeinsam gehört. Dabei können die Eigentümer nur gemeinsam über das gesamte Eigentum verfügen, klagen oder verklagt werden. Beispiel: Erbengemeinschaft.
Glas	Mobiliargläser von Vitrinen, Spiegelschränken, Glastischen und dergleichen sowie Tische aus Stein und Zierbrunnen, Gebäudeverglasungen, die zu den von versicherten Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie: <ul style="list-style-type: none"> a) Notverglasungen; b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dieser Beschädigung gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist; c) Badewannen, Duschtassen, Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs (inkl. Trennwände), Bidets; d) Kochflächen aus Glaskeramik; e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen); f) Gläser von Sonnenkollektoren, sofern sie nicht betrieblichen Zwecken dienen. <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien, wie Glaskeramik, Plexiglas, oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.</p>
Haftpflicht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.
Hausrat	<ul style="list-style-type: none"> a) Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehe- oder Konkubinatspartners (als Konkubinatspartner gilt eine Person, welche mit dem Versicherungsnehmer eine eheähnliche Beziehung unterhält und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt) sind. b) Zum Hausrat gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> 1) Ausweise, geleaste oder gemietete Hausrat und Tiefkühlgut; 2) Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum des Versicherungsnehmers und Ehe- oder Konkubinatspartners sind; 3) von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.
Individualrechtsgüterschutz	Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

Kosten	Die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden: <ul style="list-style-type: none"> a) Räumungs- und Entsorgungskosten Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Zusätzlichen Lebenshaltungskosten Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen; c) Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen; d) Schlossänderungskosten Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörenden Schlüsseln. Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern erstreckt sich die Deckung nur auf diejenigen Schlösser, die mit dem betroffenen Schlüssel zu betätigen waren; e) Sperr- und Ersatzkosten für Kredit- und Debitkarten, Identitätskarten und Ausweise, Kundenkarten, Billete, Halbtax-Abonnemente, Notpässe und Not-Identitätskarten.
Leicht-Motorfahräder	Gemäss Art. 18 lit. b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten als Leicht-Motorfahräder Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 0,50 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: <ul style="list-style-type: none"> a) einplätzig sind; b) speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind; c) aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrradkombination bestehen, oder d) speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.
Miteigentum	Eine Form des Eigentums, bei welcher das Gebäude oder Grundstück mehreren Eigentümern gehört. Dabei ist das Ganze in Teile (Quoten) zerlegt. Jeder Miteigentümer besitzt eine Quote, über welche er wie ein Eigentümer verfügen kann. Er kann seinen Anteil veräussern oder belasten. Seine Gläubiger können seinen Anteil pfänden.
Personenschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.
Sachschäden	Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.</p>
Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigung	Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenverminderungsmassnahmen.
Stockwerkeigentum	Eine Sonderform des Miteigentums. Dabei steht jedem Eigentümer das Recht zu, einen genau bestimmten Teil des Gebäudes für sich allein zu nutzen und zu verwalten, meist eine Eigentumswohnung (siehe auch Miteigentum).
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. <p>Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.</p> <p>Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich der dazugehörenden Installationen.</p>

Unterversicherung	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall in der Elementarschadenversicherung auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
Vermögensschäden	In Geld messbare Schäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.
Versicherte Personen	In der Privathaftpflichtversicherung sind der Versicherungsnehmer und dessen Kinder versichert.
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.
Wasserfahrzeuge	Wasserfahrzeuge ohne Motor. Als solche gelten Paddel-, Ruder-, Segelboote mit einer Segelfläche von weniger als 15 m ² und Surfbretter.
Wohnsitz	<p>Als Wohnsitz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Wohnadresse in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein/Campione/Büdingen, an welchem sich der Lebensmittelpunkt des Versicherungsnehmers befindet; b) die jeweilige Wohnadresse im Ausland (z.B. Studium, Sprachaufenthalt etc.) sofern der Aufenthalt max. 2 Jahre dauert.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Jugendversicherung
Assistance

Ausgabe April 2011

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Privatkundenversicherung. Dabei ist für uns wichtig, dass Sie sich schnell und zuverlässig über sämtliche Eigenschaften dieser Versicherung informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

In Ergänzung zum Versicherungsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Freundliche Grüsse
Helvetia Versicherungen

Vertragsgrundlage der Helvetia Privatkundenversicherung bilden die AVB bestehend aus:

- Gemeinsame Bestimmungen
- Hausrat und Privathaftpflicht
- Rechtsschutz
- Assistance
- Gebäude

Inhaltsübersicht

Annullierungskosten	4/5
Personenassistance	6/7/8/9
Motorfahrzeugassistance	10/11/12
Allgemeines	13
Begriffserklärungen	14

Annullierungskosten

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

Versicherte Ereignisse	
A1. Krankheit, Unfall und Tod a) der versicherten Person b) des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters c) einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahe stehenden Person d) des Stellvertreters am Arbeitsplatz	Wenn eine der nebenstehenden Personen stirbt, schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verunfallt und der Antritt der Reise oder Ferien aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
A2. Verlust des Arbeitsplatzes	Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.
A3. Ausfall öffentlicher Transportmittel	Wenn das von der versicherten Person benützte oder vorgesehene öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und deswegen die Abreise verpasst wird.
A4. Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz	Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.
A5. Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse und Streik am Feriendomizil	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer, Wasser oder wegen eines Elementarereignisses nicht antreten kann.
A6. Andere Ereignisse im Ausland	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.
A7. Diebstahl von Dokumenten	Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartenspernung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.

Versicherte Leistungen

B1. Annullierungskosten	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufenthalten oder Seminaren nicht einhalten kann und die Reise oder Ferien nicht antritt, übernimmt die Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafensteuern.
B2. Verspäteter Reiseantritt	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt die Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
B3. Haustiere	Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt die Helvetia bis max. CHF 1'000.- pro Ereignis.
B4. Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt und die Annullierung nicht möglich ist, übernimmt die Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000.- . Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt die Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.- .

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Nicht versicherte Ereignisse

C1. Eincheckzeiten am Flughafen	Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann.
C2. Tätigkeiten als Organisator	Bei Ereignissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Organisator von Reisen (inklusive Expeditionen), Veranstalter oder Referent von Kursen und Seminaren.
C3. Schlechter Heilungsverlauf	Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden hat und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

Personenassistance

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

Versichert sind

A1. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

B1. Rückruf- und Transportkosten

Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person bezahlt;

Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch die Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausserdem bezahlt die Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung;

Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urmentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert;

Max. **CHF 3'000.–** für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch für nahe stehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

B2. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Max. **CHF 10'000.–** für die ärztliche Behandlung.

B3. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser geeignete Unterkunft beziehen muss;

Max. **CHF 2'000.–** für einen einmaligen Besuch im Spital für nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

B4. Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

B5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

bis max. **CHF 50'000.–** pro versicherte Person

B6. Weitere Leistungen

Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann;

Werden durch die Helvetia Massnahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen;

Max. **CHF 500.–** für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A2. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahe stehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person bezahlt.

Max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

Max. **CHF 500.–** für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A3. bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahe stehenden Person

Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahe stehende Person nach Antritt der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist. Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste.

Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reisebegleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital;

Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht;

Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. **CHF 1'000.–** pro versicherte Person bezahlt.

Max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

Max. **CHF 500.–** für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A4. bei Ausfall oder Verspätung des öffentlichen Transportmittels

Wenn das für die Reise gewählte öffentliche Transportmittel infolge von Kollision, Diebstahl, Panne ausfällt oder durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis beschädigt wird. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugszeit mehr als drei Stunden liegen.

Die Transportmehrkosten bis max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person.

Max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

Max. **CHF 500.–** für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A5. bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse

Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständigen Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.

Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person bezahlt.

Max. **CHF 2'000.–** pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

Max. **CHF 500.–** für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

Personenassistance

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.

Versichert sind

	B1. Rückruf- und Transportkosten	B2. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	B3. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	B4. Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs	B5. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	B6. Weitere Leistungen
A6. bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlsereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.				Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A7. bei Beschädigung der Unterkunft Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für eine Ersatzunterkunft.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.		Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A8. bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Elementarereignissen, Feuer, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.		Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A9. bei Diebstahl von Dokumenten Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperrung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A10. bei Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben Wenn die versicherte Person die Heimreise infolge Schneefalls, Lawinengefahr oder Erdbebens nicht wie vorgesehen antreten kann, da der gewählte Ferienort von der Aussenwelt abgeschnitten wurde.			Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A11. Medikamentenverlust Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Medikamente.				Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland. Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).
A12. Konkurs des Reisebüros Wenn die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro oder in einem der direkt angrenzenden Länder gebuchte und bezahlte Reise oder Ferien (ausgeschlossen sind Pauschalreisen) infolge Konkurses des Reisebüros nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann.	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.		Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.			Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.
A13. Vorzeitiger Abbruch von Sprachaufenthalten, Kursen und Seminaren Wenn die versicherte Person einen privat gebuchten Sprachaufenthalt, Kurs oder ein privat gebuchtes Seminar vorzeitig abbrechen muss, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt.				Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.		
A14. Dauerkarten, Saisonkarten Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten nicht benutzen kann, weil sie nach der erstmaligen Nutzung verunfallt, erkrankt oder stirbt und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist.				Für die Kosten des nicht benützten Teils bis max. CHF 1'000.–.		
Nicht versichert sind A15. Allgemeines	Die Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.					

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Motorfahrzeugassistance

A1. Versicherte Fahrzeuge Immatriculierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietwagen und Car-Sharing (z.B. Mobility-Fahrzeuge).																															
A2. Versicherte Ereignisse Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.																															
Versicherte Leistungen Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.																															
B1. Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).																														
B2. Abschleppen	Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.																														
B3. Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.																														
B4. Such-, Rettungs- und Bergungskosten	Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.																														
B5. Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.																														
B6. Speditionskosten	Für Ersatzteile.																														
B7. Mietwagenkosten	Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens aber nachfolgende Beträge: In Zusammenhang mit einem Karoserieschaden in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein <table border="1"> <thead> <tr> <th>Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th> <th>Höchstentschädigung pro Tag</th> <th>Maximalentschädigung pro Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis CHF 30 000.–</td> <td>CHF 43.–</td> <td>CHF 600.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 50 000.–</td> <td>CHF 60.–</td> <td>CHF 900.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 70 000.–</td> <td>CHF 76.–</td> <td>CHF 1 100.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 90 000.–</td> <td>CHF 92.–</td> <td>CHF 1 300.–</td> </tr> <tr> <td>über CHF 90 000.–</td> <td>CHF 110.–</td> <td>CHF 1 500.–</td> </tr> </tbody> </table> Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Karoserieschaden im übrigen Ausland <table border="1"> <thead> <tr> <th>Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges</th> <th>Maximalentschädigung pro Fall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis CHF 30 000.–</td> <td>CHF 600.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 50 000.–</td> <td>CHF 900.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 70 000.–</td> <td>CHF 1 100.–</td> </tr> <tr> <td>bis CHF 90 000.–</td> <td>CHF 1 300.–</td> </tr> <tr> <td>über CHF 90 000.–</td> <td>CHF 1 500.–</td> </tr> </tbody> </table> Zusätzlich zur Maximalentschädigung wird die Einweggebühr vergütet. Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall	bis CHF 30 000.–	CHF 43.–	CHF 600.–	bis CHF 50 000.–	CHF 60.–	CHF 900.–	bis CHF 70 000.–	CHF 76.–	CHF 1 100.–	bis CHF 90 000.–	CHF 92.–	CHF 1 300.–	über CHF 90 000.–	CHF 110.–	CHF 1 500.–	Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall	bis CHF 30 000.–	CHF 600.–	bis CHF 50 000.–	CHF 900.–	bis CHF 70 000.–	CHF 1 100.–	bis CHF 90 000.–	CHF 1 300.–	über CHF 90 000.–	CHF 1 500.–
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall																													
bis CHF 30 000.–	CHF 43.–	CHF 600.–																													
bis CHF 50 000.–	CHF 60.–	CHF 900.–																													
bis CHF 70 000.–	CHF 76.–	CHF 1 100.–																													
bis CHF 90 000.–	CHF 92.–	CHF 1 300.–																													
über CHF 90 000.–	CHF 110.–	CHF 1 500.–																													
Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges	Maximalentschädigung pro Fall																														
bis CHF 30 000.–	CHF 600.–																														
bis CHF 50 000.–	CHF 900.–																														
bis CHF 70 000.–	CHF 1 100.–																														
bis CHF 90 000.–	CHF 1 300.–																														
über CHF 90 000.–	CHF 1 500.–																														

Versicherte Leistungen	
B8. Aufgabe- und Zolllkosten	Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.
B9. Transport- und Transportmehrkosten	Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.
B10. Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers	Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.
B11. Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten	Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000.– pro Person.
B12. Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	Max. CHF 2'000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
B13. Andere Kosten	Bis CHF 500.– für: a) Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.; b) Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten; c) Einstellkosten (Standgebühren); d) Dolmetscherkosten. Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.
B14. Leistungen für nicht versicherte Personen	Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.

Nicht versicherte Leistungen	
C1. Mitgeführte Sachen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.
Ausschlüsse	
C2. Requisition	Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.
C3. Naturereignisse	Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
C4. Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung	Schäden aus: a) Fahrten ohne behördliche Bewilligung; b) Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen; c) Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; d) Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; e) Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein; f) Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben. Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.
C5. Ionisation	Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.
C6. Veruntreuung und Unterschlagung	Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.
C7. Service- und Garantiarbeiten	Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.
C8. Leistungserbringung	Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer B4, B7, B9, B10, B11, B12 und B13.
C9. Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels	Nicht versichert sind Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Iran und Kasachstan. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

Allgemeines

Generelle Ausschlüsse

- a) Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;
- b) Ereignisse bei inneren Unruhen (vorbehalten bleibt Artikel A8 der Personen-assistance), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken;
- d) Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen, Chemikalien und Alkohol (> 0,8‰ Blutalkoholgehalt);
- e) Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung oder im Falle einer behördlichen Verfügung;
- f) Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- g) Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungen aufgeführt.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

Arrangement	Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufenthalten oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.
Einbruchdiebstahl	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.
Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Eintrittskarten, für einmalige Anlässe wie z.B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen udgl. Dauer-, Saisonkarten wie Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub-Abonnemente udgl.
Einweggebühr	Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.
Elementarschäden /-ereignisse	Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
Feuer	a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung; b) Löschwasser; c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon; d) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse; e) Sengschäden sowie Schäden infolge von Nutzfeuer, künstlich erzeugter Wärme und Implosionen, die plötzlich und unfallmässig eintreten.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Kra-wall oder Tumult.
Kollision	Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.
Nahe stehende Person	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.
Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
Panne	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
Reise	Für die Annullierungskosten und Personenassistance beginnt eine Reise, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz, Schule, Bildungsstätte und zurück sowie Bewegungen im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.
Versicherte Person	Versichert sind der Versicherungsnehmer und dessen Kinder im selben Haushalt lebend. Insbesondere für die Motorfahrzeugassistance: Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen (max. Anzahl Personen gemäss Fahrzeugausweis).
Wasser	<ul style="list-style-type: none">■ Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem Gebäude dienen;■ Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter;■ Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;■ Geruch an beweglichen Sachen infolge Auslaufens von Öl und anderen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen
Helvetia Jugendversicherung
Assistance
Ausgabe April 2011

12-83360 07.11

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Jugendversicherung Rechtsschutzversicherung

Ausgabe April 2011

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Jugendversicherung. Dabei ist für uns wichtig, dass Sie sich schnell und zuverlässig über sämtliche Eigenschaften dieser Versicherung informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffserklärungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Freundliche Grüsse
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Allgemeines	4
Verkehrsrechtsschutz	5
Privatrechtsschutz	6
Begriffserklärungen	7

Allgemeines

1. Versicherte Personen	Versichert ist der Versicherungsnehmer allein.
2. Versicherte Leistungen	<p>Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:</p> <p>a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz</p> <p>b) Bezahlung bis max. CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–), sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Kosten von Rechtsanwälten – der Kosten von Experten – der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten – der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen – von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten. <p>c) nicht bezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bussen – Schadenersatz – Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist – Kosten für die öffentliche Beurkundung und Registerträge <p>d) dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.</p>
3. Zeitliche Deckung und Wartefrist	Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in den Tabellen unter Ziffer 7 und 9 definiert.
4. Ausschlüsse	<p>Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:</p> <p>a) gegenüber der Coop Rechtsschutz und deren Organen</p> <p>b) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen</p> <p>c) im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen</p> <p>d) im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen</p> <p>e) gegenüber dem in einem versicherten Rechtsschutzfall tätigen Anwalt</p>

Verkehrsrechtsschutz

5. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Der Versicherungsnehmer als
- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
 - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
 - Fussgänger, Velo- oder Rollerfahrer, Inline Skater und Ähnliches oder Passagier irgendeines Transportmittels
- b) Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

6. Versicherte Fahrzeuge

- a) auf den Versicherungsnehmer zum privaten Gebrauch immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- b) auf den Versicherungsnehmer in der Schweiz zum privaten Gebrauch immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- c) durch den Versicherungsnehmer gemietete Motorfahrzeuge

7. Versicherte Rechtsschutzfälle

	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden). Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises. Anspruch besteht auf Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	
f) Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsfragen	3 Monate		CHF 300.– Pro Kalenderjahr und Ereignis besteht Anspruch auf 1 Beratung	

8. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 7 f)

- a) sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- b) Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

9. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

	Wartefrist	Grundereignis (gem. Ziffer 3)	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Personen- oder Sachschäden). Anspruch besteht auf Beratungsschutz gemäss Ziffer 9 h)
b) Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	nicht versichert sind: arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern
f) Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300'000.– (ausserhalb Europas CHF 30'000.–)	nicht versichert sind: Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinaten. Anspruch besteht auf Beratungsschutz gemäss Ziffer 9 h)
g) Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, welche über das Internet abgeschlossen werden	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	
h) Beratungsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsfragen	3 Monate		CHF 300.– Pro Kalenderjahr und Angelegenheit besteht Anspruch auf 1 Beratung	

10. Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 9 h)

- a) Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- b) Fälle im Zusammenhang mit einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
- c) Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist
- c) Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohnungen oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden
- d) Fälle mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–
- e) Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- f) Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- g) Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht und Enteignungsrecht
- h) Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht
- i) Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- j) Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- k) Fälle im Zusammenhang mit Motor- und Wasserfahrzeugen, sofern nur der Privatrechtsschutz versichert ist

11. Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

Administrativverfahren	Verfahren des Strassenverkehrsamts, in dem über die Zulassung einer Person zum Strassenverkehr entschieden wird. (Verwarnung, Führerausweisentzug, etc.)
Beratungsschutz	Kurzbeurteilung von Rechtsfragen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG oder einen externen Rechtsanwalt.
Immatrikuliert	Bei der zuständigen Zulassungsbehörde auf den Namen der versicherten Person eingelöste Motorfahrzeuge/Wasserfahrzeuge. (Ersichtlich im Motorfahrzeugausweis/Wasserfahrzeugausweis)
Obligationenrechtlicher Vertrag	Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien. Die Rechtsgrundlage solcher Vereinbarungen ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR).
Strafkautions	Sicherheitsleistung, die durch Hinterlegung eines Geldbetrages zur Abwendung einer Untersuchungshaft geleistet wird.
Strafverfahren	Verfahren, in dem über das Vorliegen einer Straftat und die entsprechende Strafe entschieden wird.
Übrige obligationenrechtliche Verträge	Andere als die unter Ziff. 9 c)–e) bereits ausdrücklich aufgeführten obligationenrechtlichen Verträge.
Vorsatzdelikt	Wissentliches und willentliches Handeln oder Unterlassen, welches nach Gesetz strafbar ist. (Ehrverletzung, Hausfriedensbruch, Diebstahl, etc.)

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen
Helvetia Jugendversicherung
Rechtsschutzversicherung
Ausgabe April 2011

12-83863 07.11

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch



Besondere Bedingungen

Wenn entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen wurde:

Prämienbefreiung

Der Versicherungsnehmer gilt als erwerbsunfähig, wenn er infolge medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit seinen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur teilweise ausüben kann und dadurch Einbussen erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Eine ärztlich festgestellte Erwerbsunfähigkeit von weniger als 70% begründet keine Prämienbefreiung, bei einer solchen von mind. 70% besteht volle Prämienbefreiung.

Führt eine Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu einer Leistungsanpassung, so wirkt diese Anpassung vom ersten Tag des folgenden Versicherungsmonats an.

Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist der Helvetia unverzüglich mitzuteilen. Von der Helvetia zu viel erlassene Prämien sind nachzuzahlen.

Die Prämienbefreiung beginnt mit der ersten Prämienfälligkeit nach Ablauf der Wartefrist von 12 Monaten und dauert so lange, bis die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangt, längstens bis zum Vertragsablauf.

Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit frühestens aber mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit zurückzuführen ist auf:

- versuchte Selbsttötung
- absichtliche Selbstverletzung
- ein von der versicherten Person begangenes oder versuchtes Verbrechen
- die aktive Teilnahme an bürgerlichen Unruhen oder kriegerischen Handlungen
- Folgen von Geburtsgebrechen sowie von Krankheiten oder Unfällen, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden, selbst wenn zu dem Zeitpunkt noch keine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorlag
- Folgen von Alkohol-, Medikamenten-, Heil- und Suchtmittelmissbrauchs sowie gewohnheitsmässigen Rauschgift- oder Drogen-Konsums

Der Leistungsausschluss gilt auch für die im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder verminderter Urteilsfähigkeit begangene versuchte Selbsttötung oder Selbstverletzung.

Besondere Bedingungen für Hausratversicherung

Mitversicherte Personen (wenn wohnhaft bei den Eltern)

Hausrat, welcher Familienangehörigen gehört, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme in der Helvetia Jugendversicherung mitversichert.

Motor- und Elektromotorfahräder

Versichert sind Motor- und Elektromotorfahräder (gemäss Art. 18 lit. a VTS) gegen Diebstahl und Beraubung, unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen sowie Verlieren oder anderweitiges Abhandenkommen.

Ausgeschlossen sind:

- Abnützungsschäden, Materialermüdung, Schäden infolge mangelhafter Ölung oder Schmierung sowie Schäden, die durch Werk- oder Liefergarantie zu übernehmen sind;
- Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallys, Downhill-Races und ähnlichen Wettkämpfen;
- Schäden, die dadurch entstehen, wenn das versicherte Motorfahrzeug durch Dritte repariert oder erneuert und dabei zerstört oder beschädigt wird.

Besondere Bedingungen für Privathaftpflichtversicherung (wenn wohnhaft bei den Eltern)

Ausschluss Mieterschäden

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mieterschäden ausgeschlossen. Versichert bleiben jedoch Mieterschäden an Ferienhäusern, Ferienwohnungen und als Wochenaufenthalter gemieteten Wohnobjekten, sofern die versicherte Person zu Hause bei den Eltern wohnt. Bei Auszug aus der elterlichen Wohnung empfehlen wir, die Deckung für Mieterschäden wieder einzuschliessen.

Privathaftpflicht

Solange die versicherte Person im Haushalt der Eltern wohnt, übernimmt die Helvetia die Prämie für die Basisversicherung der Privathaftpflicht-Versicherung und (sofern eingeschlossen) der Prämienbefreiung. Beim definitiven Auszug aus der Wohnung der Eltern verpflichtet sich die versicherte Person die Prämie für die ganze Versicherungspolice zu bezahlen.

Hinweise zum Datenschutz bei Helvetia

Beilage Fürstentum Liechtenstein

Ausgabe Mai 2019

1 Vorbemerkung

Sämtliche Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet, d.h. im Besonderen erhoben, gespeichert, verwendet, bereitgestellt oder gelöscht.

Unter dem Begriff personenbezogene Daten (im Folgenden «Personendaten» oder «Daten») werden sämtliche Informationen verstanden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.).

2 Anwendungsbereich dieser Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise sind auf die Verarbeitungen von Personendaten durch die folgenden Unternehmen im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung anwendbar:

- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9000 St.Gallen
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban Anlage 26, 4002 Basel
- Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, 9490 Vaduz

(zusammen im Folgenden «Helvetia»)

3 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Personendaten

Helvetia kann aufgrund folgender Rechtfertigungsgründen Ihre Personendaten verwenden:

- Einwilligung durch Sie oder einer durch Sie bevollmächtigten Person
- Bestehen eines Vertrags mit Helvetia
- Bei berechtigten Interessen von Helvetia

Berechtigte Interessen können sein:

- Akquisition
- Bedarfsgerechte Beratung und Betreuung
- Durchführen von Antrags- oder Bewerbungsprozessen
- Rückmeldung auf Kontaktaufnahme via Formulare
- Analyse- und Auswertung der Nutzung von Helvetia Internetseiten
- Risikoprüfung von Anträgen
- Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und internen Regeln
- Bekämpfung von Fehlverhalten, Missbrauch, Vergehen und Verbrechen
- Schutz vor Versicherungsmissbrauch
- Führen von Rechtsverfahren oder der Mitwirkung
- Kooperation mit Behörden

- Kundenmanagement sowie Kontaktpflege auch ausserhalb der Vertragsabwicklung
- Verbesserung und Neuentwicklung von Produkten, Services und Dienstleistungen
- Beantwortung von Fragen und Anliegen sowie die Evaluation
- Gewährung des Schutzes von Personen, Systemen und Gebäuden (z.B. Videoüberwachung)
- Sicherheit und Schutz der Daten, Geheimnisse und Vermögenswerte
- Aufrechterhaltung und Organisation des Geschäftsbetriebs
- Durchführung von Werbung
- Produkt- und Unternehmensentwicklung
- Informationsaustausch zwischen Gruppengesellschaften von Helvetia
- Marktstudien wie etwa zum Nachvollzug von Kundenverhalten, -aktivitäten, -vorlieben und -bedürfnissen
- Kundenzufriedenheitsbefragungen
- Auswerten von Daten und führen von Statistiken
- Erstellung von Kundenprofilen

4 Verarbeitungszwecke

Die Verarbeitung Ihrer Personendaten ist für die Erfüllung von Dienstleistungen und Verträgen unverzichtbar. Ihre Daten werden dabei immer nur zu dem Zweck verwendet, der z.B. bei der Erhebung angegeben wurde, für den Sie eingewilligt haben, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Helvetia verarbeitet Personendaten insbesondere soweit dies für folgende Geschäftsprozesse erforderlich ist:

- Akquisition
- Bedarfsgerechte Beratung und Betreuung
- Durchführen von Antrags- oder Bewerbungsprozessen
- Erbringung der Dienstleistungen
- Abwicklung von Offerten und Verträgen, von Schäden und Leistungen
- Verwaltung der Vertragsbeziehung
- Rechnungsstellung
- Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und internen Regeln
- Bekämpfung von Fehlverhalten, Missbrauch, Vergehen und Verbrechen
- Führen von Rechtsverfahren oder der Mitwirkung
- Kooperation mit Behörden
- Verbesserung und Neuentwicklung von Produkten, Services und Dienstleistungen
- Beantwortung von Fragen und Anliegen sowie die Evaluation
- Aufrechterhaltung und Organisation des Geschäftsbetriebs
- Sicherheit und Schutz der Daten, Geheimnisse und Vermögenswerte
- Durchführung von Werbung für Produkte von Helvetia
- Produkt- und Unternehmensentwicklung
- Marktstudien wie etwa zum Nachvollzug von Kundenverhalten, -aktivitäten, -vorlieben und -bedürfnissen

- Auswerten von Daten und führen von Statistiken
- Kundenzufriedenheitsbefragungen
- Auswerten von Daten und führen von Statistiken
- Erstellung von Kundenprofilen

5 Profiling und automatisierte Verarbeitung

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, wie wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Ortswechsel, zu analysieren.

Mittels Profiling kann Helvetia Kundensegmente erstellen, damit Ihnen individualisierte und auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebote unterbreitet werden können. Durch den Einsatz von Datenanalyseverfahren gewinnt Helvetia zusätzlich statistische Informationen.

Sollten aufgrund der vollständig automatisierten Verarbeitung von Personendaten (wie z.B. Ihre Angaben bei Antragstellung) Entscheidungen getroffen werden, die mit einer Rechtsfolge für Sie verbunden sind, informiert Helvetia Sie entsprechend und Sie haben die Möglichkeit mit Helvetia Kontakt aufzunehmen, sodass entsprechende Entscheidungen überprüft werden.

6 Kategorien der verarbeiteten Daten

Die von Helvetia verarbeiteten Personendaten umfassen vom Versicherungsnehmer mitgeteilte sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenkategorien sind:

- Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten, usw.)
- Daten aus Anträgen, einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf)
- Daten aus Verträgen (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen)
- Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben, Zahlungsverbindungsdaten) sowie
- allfällige Schadensdaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen)
- Online-Daten (wie IP-Adresse, Angaben in Online-Formularen, Besuch unserer Internetseite resp. social media)

7 Daten von Dritten

Zur optimalen Abwicklung der oben genannten Geschäftsprozesse und zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit, zur Optimierung der Erfüllung von Geschäfts- und/oder Kundenbedürfnissen sowie zur Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs, können Daten über angehende oder bestehende Kunden von Dritten erhoben werden. Dabei können etwa folgende Angaben eingeholt werden:

- Kontaktdaten
- Haushaltsgrösse und Typ
- Einkommensklasse und Kaufkraft
- Einkaufsverhalten
- Fahrzeugklasse
- Motorradhalter
- Gebäudegrösse
- Sprachregion des Wohnorts

Diese Daten können von folgenden Kategorien von Dritten im In- und Ausland eingeholt werden:

- Dienstleister (interne sowie externe), einschliesslich Auftragsdatenverarbeiter
- Vermittler und andere Vertragspartner
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- Sachverständigen sowie Rechtsanwälte
- Vor-, Mit- und Rückversicherer
- Kooperationspartner von Helvetia
- Kunden von Helvetia (z.B. in Schadenfällen) und/oder deren bevollmächtigte Dritten
- Lokale, nationale und ausländische Behörden und Amtsstellen
- Erwerber oder Interessenten am Erwerb von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder sonstigen Teilen von Helvetia
- Andere Parteien in möglichen oder tatsächlichen Rechtsverfahren
- Weitere Gruppengesellschaften von Helvetia
- Medien, Webseiten sowie andere öffentlich zugängliche Quellen

8 Weitergabe von Daten an Dritte

Zu den vorerwähnten Zwecken und/oder zur Gewährleistung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, können Ihre Personendaten an Dritte (sogenannte «Datenverarbeiter») weitergegeben werden. Helvetia kann auch Geschäftsbereiche, einzelne Wertschöpfungsschritte derselben und/oder Dienstleistungen (z.B. Leistungsabwicklung, Informatik, Vertragsverwaltung, Produktentwicklung) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland auslagern. Dies betrifft dann auch die Verarbeitung von Personendaten. Dabei setzt Helvetia grossen Wert darauf, dass Ihre Daten vor fremden Zugriffen, Verlust oder Missbrauch geschützt sind.

Die Daten können an folgende Kategorien von Dritten im In- und Ausland weitergegeben werden:

- Dienstleister (interne sowie externe), einschliesslich Auftragsdatenverarbeiter
- Versicherungsvermittler und andere Vertragspartner
- Vorsorgeeinrichtungen
- Sachverständige sowie Rechtsanwälte
- Vor-, Mit- und Rückversicherer
- Sozialversicherer
- Kooperationspartner von Helvetia
- Andere Kunden von Helvetia (z.B. in Schadenfällen)
- Lokale, nationale und ausländische Behörden und Amtsstellen
- Branchenorganisationen, Verbände, Organisationen und weitere Gremien
- Erwerber oder Interessenten am Erwerb von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder sonstigen Teilen von Helvetia
- Andere Parteien in möglichen oder tatsächlichen Rechtsverfahren
- Weitere Gruppengesellschaften von Helvetia

Falls erforderlich, halten Helvetia oder die Datenverarbeiter mit Ihrer Einwilligung je nach zu prüfender Versicherungsdeckung mit Dritten Rücksprache (z.B. mit Ihrem Arzt, Ihrem Therapeuten oder dem Spital, mit dem Vorversicherer oder mit den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden). Diese Personen sind gestützt auf Ihre Einwilligung zum Zweck der Prüfung von Versicherungsdeckungen ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber Helvetia und den Datenverarbeitern entbunden.

Die Weitergabe Ihrer Personendaten an Datenverarbeiter im Ausland erfolgt nur, wenn diese angemessenen Datenschutzgesetzen unterliegen. Sofern Daten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden, gewährleistet Helvetia einen angemessenen Schutz mittels Einsatz hinreichender vertraglicher Garantien oder stützt sich auf die Ausnahme der Einwilligung, der Vertragsabwicklung oder der Feststellung, Ausübung sowie Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Vertragliche Garantien basieren auf von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln.

9 Speicherdauer

Helvetia verarbeitet Personendaten, solange dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Grundsätzlich werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Helvetia speichert Ihre Daten zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Zudem bewahrt Helvetia Ihre Daten für die Zeit auf, in welcher Ansprüche gegen Unternehmen von Helvetia geltend gemacht werden können.

10 Datenbereitstellung

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat die für die Risikoprüfung, Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bereitzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vertragsschluss oder die Auszahlung des Schadens bei Nichtbereitstellung ganz oder teilweise verweigert werden.

11 Datensicherheit

Helvetia trifft im Rahmen der Verarbeitung von Personendaten angemessene, technische und organisatorische Massnahmen, um unerlaubte Zugriffe und sonst unbefugte Verarbeitungen zu verhindern. Diese orientieren sich an den internationalen Standards in diesem Bereich und werden entsprechend regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

12 Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben unter anderem das Recht, über Ihre bei Helvetia verarbeiteten Personendaten Auskunft zu verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen diese Personendaten berichtigen, ihnen übertragen, sperren oder löschen zu lassen.

Recht auf Auskunft und Information

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von Helvetia verarbeiteten Personendaten zu erhalten. Sie können Helvetia Ihr Auskunftsbegehren schriftlich und unter Beilage einer Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes an die Kontaktadresse von Helvetia zustellen.

Recht auf Berichtigung

Sollten trotz der Bemühungen von Helvetia um Datenrichtigkeit und Aktualität falsche Informationen über Sie gespeichert sein, werden diese auf Ihre Aufforderung hin berichtigt. Sie werden nach der Berichtigung darüber informiert. Wenn sie Kunde von Helvetia sind und sich im Kundenportal registriert haben, können Sie bestimmte Angaben auch selber anpassen.

Recht auf Löschung

Sie haben Anspruch auf Löschung Ihrer Daten aus dem Helvetia-System, sofern Helvetia aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften nicht verpflichtet oder berechtigt ist, einige Ihrer Personendaten aufzubewahren.

Recht auf Widerspruch

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten, die nicht zwingend für die Vertragsdurchführung notwendig ist oder zu der Helvetia nicht aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Recht auf Beschwerde

Sie haben bei einer Verletzung Ihrer Rechte die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

13 Kontakt

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten, können Sie sich an die Fachstelle Datenschutz von Helvetia wenden.

Helvetia Versicherungen
Legal & Compliance
Fachstelle Datenschutz
St. Alban Anlage 26
4002 Basel

Tel.: +41 58 280 50 00
E-Mail: datenschutz@helvetia.ch
www.helvetia.ch/datenschutz

Änderungsvorbehalt

Helvetia behält sich vor, diese Datenschutzhinweise jederzeit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es gilt jeweils die unter www.helvetia.ch/datenschutz veröffentlichte Version.

Hinweise für Online-Abschlüsse von Versicherungsverträgen, die liechtensteinischem Recht unterstehen.

Ausgabe April 2019.

1 Vorbemerkung

Die folgenden Hinweise werden Ihnen in Zusammenhang mit dem Online-Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Erfüllung der Informationspflichten aus dem Versicherungsvertriebsgesetz des Fürstentum Liechtenstein vom 5. Dezember 2017 (VersVertG) erteilt.

2 Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen ist gemäss Art. 75 VersVertG in Verbindung mit der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung (FSV) die aussergerichtliche Schlichtungsstelle zuständig. Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle finden sich unter:

<http://www.schlichtungsstelle.li/>

3 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, dem Versicherungsschutz oder der Betreuung durch Helvetia richten Sie bitte per Brief an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, Beschwerdemanagement, Dufourstrasse 40, Postfach, 9001 St. Gallen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz. Beschwerden über den Versicherer kann der Versicherungsnehmer mittels Schreiben an die Postanschrift oder E-Mail an info@fma-li.li einreichen.

4 Vergütung

Die Angestellten von Helvetia, welche mit dem Abschluss und der Verarbeitung Ihres Versicherungsvertrages betraut sind, erhalten ein Gehalt gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB) von Helvetia. In Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Versicherungsvertrages erhalten die Angestellten keine zusätzliche Vergütung.